

führt erklärte, konnte der Papsi nicht *de jure*, kraft richterlicher Entscheidung, oder *per modum definitivas sententias* gegen ihn einschreiten; aber er konnte *per modum provisionis seu ordinationis apostolicae*, aus fürsorglicher Rücksicht auf das allgemeine Wohl und mittels päpstlicher Verordnung aufheben. Dieser Schritt schien ihm nach der Aufhebungsbulle gerechtfertigt, weil der Orden wegen der ihm zur Last gelegten Häresien in starken Verruf gekommen sei, weil zahlreiche Mitglieder, darunter der Großmeister und andere Großwürdenträger, freiwillige Geständnisse auf Häresie und Laster abgelegt hätten, weil der Orden bei Prälaten und Fürsten sehr verhaßt und, da kein Rechtshaffener mehr in ihn eintreten wolle, für das heilige Land, für das er gestiftet worden, unnütz geworden sei, weil durch Aufhebung der Sentenz die Güter des Ordens verloren gehen würden. Die Maßregel fand die Billigung des größern Theiles der Synode. Nach der Aufhebungsbulle stimmten ihr ungefähr ebenso viele zu, als anfänglich für die Gestattung der Verteidigung gewesen waren. Die Entscheidung fiel am 22. März 1312 in einem geheimen Conistorium. Die Aufhebungsbulle *Vox in excelso* (abgedruckt in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 1866, 63—76) ist von diesem Tage datirt; veröffentlicht aber wurde sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung am 3. April. Das Urtheil über die Personen und Güter des Ordens ist darin dem päpstlichen Stuhle vorbehalten. Es folgte bald nach. In der Bulle *Ad providam* vom 2. Mai wurden die Güter dem Johanniterorden überwiesen, ausgenommen die in den Königreichen Castilien, Aragonien, Portugal und Majorca gelegenen, über die ein weiterer Beschluß vorbehalten wurde. Durch die Bulle *Ad certitudinem* oder *Considerantes* vom 6. Mai (Theol. Quartalschrift 1866, 80—84; *Regestum Clementis V.*, ann. VII [j. u.], 303—305) wurden ferner dem päpstlichen Urtheil reservirt der Großmeister, der Bisitator von Francien, die Großpräceptoren von Palästina, Normandie, Aquitanien, Poitou und Provence und der Ritter Oliver de Penna. Die anderen Templer sollten durch die Provinzialsynoden gerichtet und dabei folgende Normen beobachtet werden: den für unschuldig erklärten Templern sei aus den Gütern des Ordens ein anständiger Unterhalt zu reichen, denjenigen, die sich als schuldig bekannten, Milde zu erweisen, gegen die Hartnäckigen und rückfälligen mit Strenge zu verfahren; gegen diejenigen, die selbst unter der Folter nicht gestanden, soll verfügt werden, *quod justum fuerit et aequitas canonum suadebit*; die Flüchtigen, die sich bisher der Untersuchung entzogen, sollen binnen Jahresfrist vor ihren Diöcesanbischöfen erscheinen und nach deren Untersuchung durch die Synode mit Milde gerichtet werden; zum Aufenthalt sei denselben und allen übrigen Ordensmitgliedern, die zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehren,

ein Templerhaus oder ein anderes Kloster auf Kosten des Ordens anzuweisen, jedoch sollten in Einem Hause nicht viele zugleich untergebracht werden; wer noch Templer gefangen halte, müsse sie auf Verlangen der Metropolitane und Bischöfe entlassen; die Templer, die sich nicht binnen Jahresfrist vor ihrem Bischof stellen, seien ohne Weiteres excommunicirt und seien, wenn sie ein Jahr lang im Banne beharren, als Häretiker zu verurtheilen.

Damit war das Geschick des Ordens erfüllt; indem die genannten Bullen vollzogen wurden, verschwand er von der Erde. Die Ausführung stieß indessen auf Schwierigkeiten. Der König von Frankreich glaube bei seinem Vorgehen, daß die Güter des Ordens nach dessen Verurtheilung, soweit sie in seinem Reiche gelegen waren, ihm als Landesherrn zufallen müßten, und auch bei den übrigen Fürsten regte sich das Verlangen, die Güter, deren Verwaltung während des Processes ihnen zugekommen war, oder wenigstens einen Theil zu behalten. In der That blieb namentlich von den beweglichen Gütern nicht wenig in ihren Händen. Der König von Frankreich forderte Ersatz für die Summe von 200 000 Pfund, die von ihm im Tempel bei Paris hinterlegt, aber von den dortigen Beamten unterschlagen worden sei, und Entschädigung für die Summe von 60 000 Pfund, die er, obwohl die Gefangenen äußerst kärglich gehalten worden waren, für die Bewachung der Templer und andere Zwecke aus seinem Schatze ausgegeben haben wollte. Auch bezüglich der liegenden Güter fehlte es nicht an Anständen, doch wurden diese, wenn auch nicht sofort, immerhin in einigen Jahren auf Andringen des Papsies den Johannitern allenthalben übergeben. In Frankreich zog sich die Uebergabe bis zum Jahre 1317 hin. In England ergingen Mahnschreiben um Auslieferung noch im J. 1320. Nur auf der pyrenäischen Halbinsel erhielten die Güter eine andere Verwendung. Die Könige des Landes hatten sich schon im J. 1310 dahin geeinigt, die in ihren Staaten gelegenen Ordensgüter nicht dem Papsie zur Verfügung zu überlassen, sondern nöthigenfalls als Kronlehen einzuziehen. Ihre Gründe wurden gewürdigt, die Güter kamen nicht an die Johanniter. Ferdinand IV. von Castilien überwies sie dem Orden von San Jago di Compostela und Calatrava (s. d. Artt.). Jacob II. von Aragonien verwendete sie zur Errichtung des Ritterordens von Santa Maria de Montesa (s. d. Art.), Diniq von Portugal zur Stiftung des Christusordens (s. d. Art.), des *Ordo militias Jesu Christi*, der im Wesentlichen nur eine Erneuerung des portugiesischen Zweiges des Templerordens ist. Entsprechend der Verwendung der Güter gingen die Templer auf der pyrenäischen Halbinsel zumeist in die Orden über, denen jene zugewiesen wurden, und dieß um so leichter, weil der Orden selbst dort für unschuldig erklärt wurde. In den anderen Ländern war ihr Schicksal ein sehr verschiedenes